

Fachspezifische Bestimmungen für das Fach Physik im Studiengang 2-Fach-Bachelor

§ 4 (3) Es gibt keine fachspezifischen Zugangsvoraussetzungen.

§ 5 (2) Das Studium der Physik im Rahmen des Studiengangs 2-Fach Bachelor umfasst 71 CP. Diese verteilen sich auf 9 Module aus 6 Bereichen.

§ 8 (1) Das Physikstudium im Rahmen des 2-Fach-Bachelorstudiengangs gliedert sich in sechs thematische Bereiche. Jeder Bereich umfasst mehrere Module, die die Studierenden im vorgegebenen Umfang belegen müssen bzw. wahlweise belegen können:

Bereich Einführung in die Experimentalphysik

In diesem Bereich sind insgesamt 27 CP zu erbringen, 10 davon benotet. Die folgenden drei Module sind zu absolvieren:

- Physik I (Mechanik, Wärmelehre) 10 CP
- Physik II (Elektrizitätslehre, Schwingungen und Wellen, Optik) 10 CP
- Physik III (Atom- und Quantenphysik) 7 CP

Bereich Experimentalphysik

In diesem Bereich sind 7 CP (benotet) zu erbringen. Dazu ist eines der folgenden Module auszuwählen:

- Einführung in die Astronomie 7 CP
- Einführung in die Astrophysik 7 CP
- Einführung in die Biophysik 7 CP
- Einführung in die Festkörperphysik 7 CP
- Einführung in die Kern- und Teilchenphysik 7 CP
- Einführung in die Plasmaphysik 7 CP

Bereich Mathematik

Das Modul Mathematische Methoden der Physik umfasst 7 CP. Studierende, die nicht Mathematik als zweites Fach studieren, müssen zusätzlich die Mathematischen Ergänzungen im Umfang von 1 CP absolvieren.

Bereich Theoretische Physik

In diesem Bereich sind die folgenden beiden Module im Umfang von insgesamt 16 CP zu studieren. Eines dieser Module muss benotet sein.

- Grundlagen der Mechanik und Elektrodynamik 8 CP
- Grundlagen der Quantenmechanik und Statistik 8 CP

Bereich Praktikum

Im Modul Praktikum sind Versuche im Umfang von 9 – 10 CP einschließlich des zugehörigen Kolloquiums zu erbringen.

Bereich Methoden der Physik

In diesem Bereich wird eine Auswahl von Modulen mit jeweils 4 CP aus der experimentellen oder theoretischen Physik angeboten, von denen eines auszuwählen

ist. Alternativ können hier auch weitere Praktikumsversuche im Umfang von 4 CP angerechnet werden.

§ 8 (3) Vier Module sind prüfungsrelevant und müssen benotet eingebracht werden:

- ein Modul im Umfang von 10 CP aus dem Bereich Einführung in die Experimentalphysik,
- ein Modul aus dem Bereich Experimentalphysik
- ein Modul aus dem Bereich Theoretische Physik
- nach Wahl das Praktikum oder ein Modul aus dem Bereich Methoden.

§ 9 (3) Im Fach Physik werden keine Abschlussprüfungen gefordert. Der Studienumfang umfasst insgesamt 71 CP.

§ 19 (2) Bei der Bildung der Fachnote fließen die Noten der prüfungsrelevanten Module zu gleichen Teilen ein.

§ 20 (1) Zur Bachelor-Arbeit wird zugelassen, wer im Fach Physik mindestens 40 CP erreicht hat.

§ 22 (1) Die Bachelor-Arbeit ist in dreifacher Ausfertigung einzureichen.